

Discretion-Gelder, so bißweilen eigennützig
Leute, über die Land-üblichen Zinsen, zu fordern
pflegen, es mögen solche entweder zur Haupt-
Summe geschlagen, oder besonders bezahlet seyn,
bey willführlicher Straffe, gänzlich verboten.

XIII.

Nachdem auch die Erfahrung bezeuget, daß
manchmal fälschlicher Weise auf eines andern
Nahmen ein Wechsel-Brieff geschrieben, oder des-
sen, zu Vollmachten, und andern dergleichen
Handlungen ausgestelltes *Blanquet*, darzu miß-
braucht wird: Als soll zwar zur Vermeidung so-
thanen Betrugs, die endliche *Diffession* eines sol-
chen Wechsel-Brieffs zugelassen seyn; jedoch die-
selbe ordentlicher Weise, und daferne nicht wahr-
scheinliche Umstände, so besonders in Betracht
der, bey *Blanqueten* gebrauchten Gefährde, deut-
lich anzugeben seynd, eine Ausnahme verursa-
chen, nicht nur auf den bloßen Inhalt des Wechsel-
Brieffs, sondern auf dessen Unterschrift zugleich,
gerichtet werden.

XIV.

Im Fall ein Wechsel-Brieff verlohren gehet,
gleichwohl der Schuldner, und *resp. Acceptant*,
oder